

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Eisgewinnung und -Verfrachtung. — 2. Matrizen-Eintragungen. — 3. Beamte der Unfallversicherungsanstalten genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien (G.-W.-D. § 1 c). — 4. Sonntagsruhe beim Brantweinhandel. — 5. Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf. — 6. Beamte der Handels- und Gewerbekammer genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien (G.-W.-D. § 1 c). — 7. Hauscanal-Einleitungen. — 8. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt. — 9. Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Euzersdorf und Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Euzersdorf von dort nach Floridsdorf. — 10. Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit. — 11. Königl. bayerische Gesandtschaft in Wien. — 12. Öffentliche Sammlungen. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 13. Einmündung von Hauscanälen in umgebante Hauptcanäle. — 14. Evidenzhaltung vorläufig erfolgter Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren. — 15. Kranken- und Leichentransport im XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke. — 16. Vorschriften für die Beforgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Wien. — 17. Trottoirbestreunung. — 18. Ausschreibung von Commissionen. — 19. Abfuhr der zu Gunsten des Bezirksarmenfondes entfallenden Geldstrafbeträge. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Eisgewinnung und -Verfrachtung.)

I.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. December 1880, Z. 33025:

Die vielfache Benützung des Eises zur Conservierung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie seine Verwendung in Getränken und in der Krankenpflege machen es nothwendig, der Eisgewinnung, sei es zu gewerblichen oder anderen Zwecken, ein sorgfältigeres Augenmerk zuzuwenden, als dies bisher namentlich auf dem flachen Lande der Fall war. Dort, wo es sich um eine gewerbsmäßige Eisgewinnung handelt, kommen die k. k. politischen Behörden schon in ihrer Eigenschaft als Gewerbsbehörden in die Lage, auf Grund der §§ 15 und 31 der Gewerbeordnung direct darauf Einfluß zu nehmen, daß zu obigen Zwecken nur ganz reines Eis in Verwendung komme und daher die Eisgewinnung in stehenden oder fließenden Gewässern, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, nicht gestattet werde.

Aber auch rücksichtlich der nicht gewerbsmäßigen Eisgewinnung obliegt denselben im Grunde der der Staatsbehörde nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, zustehenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen die Pflicht, ihren überwachenden Einfluß geltend zu machen und zu diesem Zwecke in erster Linie die Ortsgemeinden, welchen nach § 3 des citirten Gesetzes die unmittelbare Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zusteht, entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

Indem ich sonach im Grunde einer von dem n.-ö. Landes-sanitätsrathe erfolgten Anregung die unterstehenden k. k. politischen Behörden anweise, der Eisgewinnung in der oben angedeuteten zweifachen Richtung ihr volles Augenmerk zuzuwenden und zu gleichen Zwecken die Ortsgemeinden des Bezirkes zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, füge ich bei, daß sich bei den bezüglichen Maßregeln grundsätzlich daran zu halten ist, daß Wasser, welches ein trübes oder fremdartiges Aussehen, welches mit Urath oder Zersetzungstoffen von was immer für einer Art verunreinigt ist, eine wahrnehmbare Färbung oder einen fäuligen Geruch oder Geschmack hat, zur Eisgewinnung nicht benützt werden darf.

Zusbesondere eignen sich solche Stellen der fließenden Gewässer zur Eisgewinnung nicht, in deren Nähe Canäle ausmünden, die häuslichen Urath oder Abwasser der Industrie mit sich führen.

Von den stehenden Gewässern sind jene von der Eisgewinnung ausgeschlossen, welche excrementielle oder industrielle Abfallstoffe in nachweisbarer Menge enthalten. Es sind daher solche Plätze von der Eisgewinnung „ausgeschlossen“ anzuschließen.

Auch darauf ist zu dringen, daß die zur Aufbewahrung des Eises bestimmten Räumlichkeiten, nachdem die Vorräthe des letzten Winters verbraucht sind, gründlich gereinigt und geräumt werden.

(Von außen:)

Dem Magistrate

Wien

zur Kenntnisaahme und entsprechenden Darnachachtung beider hienach zu treffenden Verfügungen, deren Befolgung strenge zu überwachen ist.

Der Donau canal und der Wienfluß bleiben wie bisher von der Eisgewinnung ausgeschlossen.

II.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1886, M.-Z. 5494:

Laut der Statthalterei-Verordnung vom 19. December 1880, Z. 33025, darf zur Conservierung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie zum Gebrauche in Getränken und in der Krankenpflege nur ganz reines Eis verwendet werden.

Es erscheint somit auch die Verführung des Eises nur in reinen Wägen zulässig, und nachdem einer Anzeige zufolge nicht nur verunreinigte Wägen, sondern sogar Mistwägen zum Eistransporte verwendet werden, muß den Eisfuhrwerken in Bezug auf Reinlichkeit ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Indem unter einem an die k. k. Polizeidirection das Ersuchen gestellt wird, die Verfügung zu treffen, daß in dieser Hinsicht die Eisgewinnungsplätze, sowie die Eiseinfuhr bei den Linien Wiens durch die dort postierten Sicherheitswachleute überhaupt strenge überwacht werde, wird das Marktcommissariat neuerlich angewiesen, das Hereinbringen von Eis und die Zufuhr desselben für die hiesigen Approvisionierungsgewerbsleute zu überwachen und bezüglich der mit dem oberwähnten Statthalterei-Erlasse angeordneten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Gebarens der Geschäftsleute, welche Eis zur Conservierung von Lebensmitteln verwenden, vorschriftsmäßig Amt zu handeln und von Fall zu Fall Anstände und Außerachtlassungen der obigen Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

III.

Außerdem wird auch auf die diesfälligen Verordnungen, welche in den magistratischen Verordnungsblättern ex 1876 auf Seite 39, ex 1881 Seite 59, 1882 Seite 73, 1885 Seite 223 und 1886 Seite 35 abgedruckt sind, verwiesen.

2.

(Matrizen-Eintragungen.)

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1895, Z. 6260, den Wiener Magistrat über im kurzen Wege erfolgte Anregung des hochwürdigsten f. e. Ordinariates in Wien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Daten über Alter und Eheschließung, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (Geborene) und in die Spalten 9, 12 der Liste D (Gestorbene) von den Matrizenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der

Todtenbeschauärzte, beziehungsweise der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine festgestellt werden müssen.

Zu diesem Ende fand die Statthalterei anzuordnen:

1. Die bei den Taufgängen, beziehungsweise bei der Matrikoneintragung der Geborenen intervenierenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern, beziehungsweise der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notieren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen.

Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Documente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikoneintragung mitzubringen.

2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Documente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen:

- bei verheirateten Verstorbenen den Zeitpunkt der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) — in der Rubrik „Anmerkung“ des Formulars;
- Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen in die Rubrik „Alter“.

Diese Daten sind von den Todtenbeschauärzten auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen (M. Z. 128389/VIII).

3.

(Beamte der Unfallversicherungsanstalten genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien [G. B. D. § 1 c].)

Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes ddo. 13. Juli 1895, Z. 174/R. G. (M. Z. 187429/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Juli 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;

Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Dr. Vincenz Mitt. v. Haslmayr-Grasslegg, Dr. Anton Haslwanger, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann, über die Beschwerde de praes. 9. April 1895, Z. 100/R. G., des Franz Hiemer, Abtheilungsvorstand der Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, durch Dr. B. Rabenlechner in Wien wider die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wegen Verletzung des Wahlrechtes zu den Gemeindevahlen;

nach Anhörung des Herrn Dr. B. Rabenlechner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter des Herrn Beschwerdeführers, und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien,

zu Recht erkannt:

durch die Entscheidung des Stadtrathes in Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevvertretung nicht stattgefunden.

Gründe:

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Aufnahme in die Gemeinderaths-Wählerliste des zweiten Wahlkörpers keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Ansuchen geltend gemacht, daß er beedeter Beamter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, somit öffentlicher Fondsbeamter und in den zweiten Wahlkörper einzureihen ist.

Dem Beschwerdeführer kann aber die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden.

Als solche sind nach der früheren Gesetzgebung, aus welcher der erwähnte in das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, und in die Gemeindeordnungen übergegangene Begriff stammt, Beamte zu verstehen, welche nicht dem Organismus der eigentlichen Staatsbeamten im engsten Sinne angehörten, sondern welche in Dienstzweigen beschäftigt waren, deren Erfordernis nicht aus dem allgemeinen Staatsschatze, sondern aus besonderen, vom Staate dotierten und verwalteten Fonds bestritten wurde.

Diese sogenannten Fondsbeamten waren stets mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleiche Linie gestellt. Dies geht insbesondere aus den Vorschriften hervor, durch welche Beamte dieser Art, sowie die Beamten der Staats- und Fondsherrschaften, dann die Beamten der unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen oberster Leitung stehenden, zum Theile auch aus dem Staatsschatze dotierten verschiedenen politischen Humanitäts- und Sanitätsanstalten, als: Versatzämter, Kranken-, Versorgungs-, Findel-, Waisen-, Arbeits- und Strahnhäuser, bezüglich der Qualification der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, insbesondere bezüglich der Anrechnung zur Pension den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt wurden. (Siehe Zusammenstellung bei Schwebe, das allg. österr. Civil-Pensions- und Provisionsystem § 12 d und f.)

Öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetze sind daher solche, welche in ihren dienstlichen Verhältnissen den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen.

Dies ist aber bei den Beamten der Unfallversicherungsanstalten nicht der Fall, weil die in dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. vom Jahre 1888 Nr. 1, begründete Aufsicht und Ingerenz der Regierung, welche in größerem oder geringerem Umfange auch bei anderen gemeinnützigen und socialpolitischen Anstalten platzgreift, keineswegs ausreicht, um den Beamten dieser Anstalt, deren dienstliche Verhältnisse lediglich durch den Vorstand der Anstalt geregelt werden, die früher hervorgehobene Qualification beizulegen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß § 10 des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, welcher die Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bildet, den dort erwähnten definitiv angestellten Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde zuspricht, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Es ist klar, daß das Gesetz hierbei nur solche öffentliche Functionäre im Auge hat, welche im staatlichen Verwaltungs-Organismus eine bestimmte systemisirte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften geregelte Stellung einnehmen. Dies trifft aber bei den Beamten der Unfallversicherung (§ 9 U. B. G.) nicht zu, da dieselben lediglich als Gehilfen des Vorstandes der Anstalt, welchem nach § 12 U. B. G. die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, betrachtet werden können und ihre dienstliche Stellung und Wirksamkeit durch das Gesetz nicht definiert ist.

Aus diesen Gründen konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

(L. S.)

Unger m. p.

4.

(Sonntagsruhe beim Brantweinhandel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1895, Z. 66406 (M. Z. 130351/XVII), dem Wiener Magistrate eröffnet,

daß für den Handel mit Brantwein und Spirituosen die bezüglich der Handelsgewerbe im allgemeinen getroffenen Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 25. April 1895, Z. 38013, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, also nicht die besonderen Bestimmungen für den Lebensmittelhandel zu gelten haben.

5.

(Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf.)

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich (R. G. Bl. Nr. 160):

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Bezirksgerichtes Korneuburg für die Gemeinden:

1. Floridsdorf, Groß-Fedlersdorf, Fedlese, Stammersdorf und Strebersdorf des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Korneuburg,

2. Donauefeld, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, Breitenlee und Hirschstetten des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf,

3. Aderklaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram des Bezirksgerichtes Wolkersdorf ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Floridsdorf errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichtsprengeln aus.

6.

(Beamte der Handels- und Gewerbekammer genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien [G. B. D. § 1 c].)

Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes ddo. 24. October 1895, Z. 275/R. G.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 24. October 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;

Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Ernst v. Giuliani, Dr. Vincenz Mitt. v. Haslmayr-Grasslegg, Dr. Anton Haslwanger, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Dr. Anton Randa, Dr. Anton Rintelen, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Franz Mitt. v. Srom, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann,

über die Beschwerde de praes. 10. September 1895, Z. 228, des Johann Vorgel, Josef Suckel und Rudolf Markbreiter, Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, durch Dr. Friedrich Frey, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wider die Entscheidung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, wegen Verletzung des Gemeindevahlrechtes durch Nichteinreichung in die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers;

nach Anhörung des Herrn Dr. Friedrich Frey, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Beschwerdeführer, und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien

zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, hat eine Verletzung des den Beschwerdeführern zustehenden Wahlrechtes zur Gemeindevertretung der Stadt Wien nicht stattgefunden.

Gründe:

Die Beschwerdeführer, welche Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien sind, waren in den aus Anlaß der letzten Gemeinderathswahlen in Wien angefertigten Wählerlisten in den dritten Wahlkörper eingereiht worden. Da sie jedoch erachteten, daß sie als Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer öffentliche Fondsbeamte seien, stellten sie beim Magistrate der Stadt Wien das Ansuchen, gemäß § 1 lit. c der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, in den zweiten Wahlkörper eingereiht zu werden.

Diesem Ansuchen wurde mit dem Decrete des Stadtmagistrates Wien vom 23. Juli 1895, Z. 134518, mit Rücksicht darauf, daß sie als öffentliche Fondsbeamte nicht anzusehen sind, keine Folge gegeben.

Auch ihren dagegen eingebrachten Recursen wurde mit den Entscheidungen des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, nach Anhörung des Beirathes mit Rücksicht darauf, daß ihnen die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten nicht zukommt, keine Folge gegeben.

Hiedurch erachten die Beschwerdeführer das ihnen gesetzlich zustehende Gemeindevahlrecht für verletzt, jedoch mit Unrecht, da ihnen die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden kann.

Die Handels- und Gewerbekammern sind öffentliche, mit der Besorgung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Agenden betraute Corporationen. Die Einkünfte derselben sind zur Bestreitung der mit der Besorgung obiger Agenden verbundenen Auslagen, mithin ausschließlich zur Verwendung im Interesse der betreffenden Corporation bestimmt. Diese steten Veränderungen unterworfenen Einkünfte können überhaupt nicht als ein selbständiger Fond, geschweige denn als ein öffentlicher Fond angesehen werden. Die bei den Handels- und Gewerbekammern angestellten Beamten sind demnach auch keine öffentlichen Fondsbeamten. Als solche können nur jene bei öffentlichen Fonds angestellten Beamten angesehen werden, welche im wesentlichen den k. k. Staatsbeamten gleichgestellt sind. Daß der in den Gemeindevahlordnungen gebrauchte Ausdruck „öffentliche Fondsbeamte“ in diesem Sinne aufzufassen ist, ergibt sich auch daraus, daß in mehreren Gemeindevahlordnungen, wie für Böhmen, Galizien, Niederösterreich und Tirol, die Einreichung der öffentlichen Fondsbeamten in die Wahlkörper ausdrücklich von der denselben zukommenden Diäten- oder Rangklasse abhängig gemacht wurde.

Der Beschwerde konnte mithin keine Folge gegeben werden.

Wien, am 24. October 1895.

Vom k. k. Reichsgerichte.

(L. S.)

Unger m. p.

7.

(Hauscanal-Einleitungen.)

Der Wiener Magistrat hat an die Dianabad-Actiengesellschaft unterm 28. October 1895, M.-Z. 189196/IX, nachstehenden Bescheid gerichtet:

Die Baudeputation für Wien hat zufolge Erlasses vom 14. October 1895, Z. 197/B.-D., dem Magistrate nachstehendes eröffnet:

Mit dem Decrete vom 30. December 1893, Z. 184116, hat der Wiener Magistrat der Dianabad-Actien-Unternehmung in Wien die von derselben erbetene Bewilligung erteilt, die vom Hause Conscr.-Nr. und Grundb.-Einl.-Z. 385 des II. Bezirkes, Dr.-Nr. 93 und 95, bis dahin in den Wiener Donaucanal einmündenden beiden Canäle in den neu zu erbauenden linksseitigen Haupt-Sammelcanal einzumünden.

Diese Bewilligung wurde unter anderem an die Bedingung geknüpft, daß (Punkt 2) das Gewölbe der alten Canäle in der Straße eingeschlagen und die Canäle verschüttet werden, dann daß (Punkt 4) das Pflaster über der Trace der alten Canäle und der neuen Sammelnette in ordnungsmäßigen Stand gesetzt und die Verpflichtung zur Erhaltung desselben durch ein Jahr vom Tage der erfolgten Herstellung von der Gefuchstellerin übernommen werde.

Über den von der genannten Unternehmung nur gegen die angeführten zwei Bedingungen eingebrachten Recurs hat die Baudeputation für Wien mit der Entscheidung vom 10. August 1894, Z. 56/B.-D., das bezogene Magistratsdecret bezüglich der in Rede stehenden Punkte behoben.

Den gegen diese Baudeputations-Entscheidung von der Gemeinde Wien und von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien (vertreten durch die Gemeinde Wien) eingebrachten Recursen findet das k. k. Ministerium des Innern Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien, beziehungsweise in Abänderung des erstinstanzlichen Decretes auszusprechen, daß die Dianabad-Actien-Unternehmung im Sinne des § 91 der Bauordnung für Wien verpflichtet ist, die fraglichen, nicht mehr benützten Canäle zu verschütten, sowie das bei diesem

Anlasse aufgerissene Straßenpflaster und Trottoir wieder ordentlich herzustellen.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des Straßen- und Trottoirpflasters durch ein Jahr kann dagegen der genannten Unternehmung, weil der gesetzlichen Begründung entbehrend, nicht auferlegt werden.

Bei diesem Anlasse hat dieses hohe Ministerium übrigens darauf hingewiesen, daß der Dianabad-Actien-Unternehmung gemäß Punkt 13 der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030 (wasserrechtlicher Consens bezüglich des linksseitigen Haupt-Sammelcanales), unter Umständen ein Anspruch auf Ersatz der durch die erwähnten Arbeiten erwachsenden Kosten seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zusteht, die diesfalls maßgebende Vorfrage wegen Anerkennung des Rechtsbestandes der beiden bisher bestandenen Wasserausleitungen jedoch, wie aus der Actenlage hervorgeht, bisher nicht gelöst worden ist.

Die Baudeputation wendet sich daher wegen Austragung dieser mit dem Recursgegenstande in Verbindung stehenden Angelegenheit unter einem an die k. k. Statthalterei behufs entsprechender Anweisung des Wiener Magistrates, wovon gemäß des vorbezoogenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern auch alle Beteiligte zu verständigen sind.

8.

(Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 4. November 1895, womit der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die hierauf bezügliche Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) abgeändert werden:

Der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die das letzte Alinea des § 22 der citierten Marktordnung abändernde Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) werden hiemit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Verkauf von Kindern ist nur zulässig: nach Lebendgewicht ohne Percentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf weiteres auch nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

- a) jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer von der Marktbehörde zu erlassenden, der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei unterliegenden Schlachtvorschrift vorzunehmen;
- b) jede Schlachtung hat in Gegenwart eines Marktagenten zu erfolgen, welcher die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung des Ergebnisses derselben zu überwachen, letzteres in den Schlusss-brief, beziehungsweise die Verkaufsanzeige einzutragen und dem Marktcommissariate zur Einstellung in das Wagprotokoll, sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa anzuzeigen hat.

Für diese Intervention der Marktagenten ist eine in der Schlachtvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebühr vom Käufer zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Ankauf von Schlachtthieren seitens mehrerer Käufer nach Lebendgewicht ohne Percentabzug und die Theilung der gemeinschaftlich angekauften Thiere unter den Käufern ist zulässig und kann diese Theilung, wenn die Parteien es wünschen, auch durch das Los geschehen, in welchem letzterem Falle jedoch die Losung nur unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

9.

(Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 166):

Zufolge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 160) kundgemachten Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 23. November 1894 auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 44) die mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachte administrative Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns dahin abgeändert, daß der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf, deren Amtssitz gleichzeitig von Groß-Enzersdorf nach Floridsdorf übertragen wird, die Gerichtsbezirke Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg und March zu umfassen hat.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden.

10.

(Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 11. November 1895 zur M.-Z. 183550/XV nachstehende Kundmachung erlassen:

Infolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. October 1895, Z. 79412, werden in Ausdehnung der bereits mit dem Erlasse vom 4. Juli 1893, Z. 46063, der Vieh- und Fleischmarktcassa auferlegten diesfälligen Verpflichtung sämtliche Händler am Schweinemarkte verpflichtet, in Zukunft bei sonstiger Abhandlung die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle von Finnenkrankheit bei den durch sie verkauften Schweinen sofort von Fall zu Fall dem Marktcommissariate auf dem Central-Viehmarkte anzuzeigen und Entschädigungen nur gegen Vorbringung amtlicher Certificate auszus zahlen.

11.

(Königl. baierische Gesandtschaft in Wien.)

Die königlich baierische Gesandtschaft in Wien hat dem Wiener Magistrat mit Zuschrift vom 12. November 1895 (M.-Z. 202449/XVIII) zur Kenntnis gebracht,

dass die Gesandtschaftskanzlei sich vom Donnerstag den 14. November an im IX. Bezirke, Türkenstraße Nr. 10, im Hochparterre, befinden wird.

12.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat dem k. u. k. geheimen Rathe Reichsraths-Abgeordneten Anton Freiherrn v. Ludwigstorff die Bewilligung erteilt, durch ein Jahr, d. i. bis zum 15. October 1896, in Niederösterreich eine Sammlung bei bekannten Wohlthätern — mithin mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus — zur Bedeckung der Kosten der Restaurierung der Kirche in Deutsch-Altenburg veranstalten zu dürfen.

Die gleiche Bewilligung und zwar für die Zeit bis 31. December 1896 wurde dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen und der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu zur Erhaltung des St. Josef-Greifensapfels in Unter-St. Veit erteilt.

Ferner hat der Wiener Magistrat unterm 1. November 1895, Z. 190925/III, der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien auf ein weiteres Jahr die Bewilligung erteilt, im Wiener Gemeindegebiete milde Beiträge zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

13.

(Einmündung von Hauscanälen in umgebante Hauptcanäle.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat über einstimmiges Botum des Beirathes unterm 12. November 1895, Z. 8891, auf Grund des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Nr. 2243, nachstehende Verfügung getroffen:

Das Bauamt wird beauftragt, dass bei Verfassung der Kostenanschläge für Canalumbauten die Kosten der Verbindung consensmäßig bestehender Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale entsprechend in Rücksicht gezogen werden.

* * *

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Nr. 2243, hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten v. Straneky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter v. Alter, Ritter v. Hennig und Freiherrn v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Rathes-Secretärs Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde des Eduard Ritter v. Fuchs gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 28. März 1893, Z. 10, betreffend die Herstellung einer neuen Canaleinmündung, nach der am 8. Juni 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen

Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Brunstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Kutschera, in Vertretung der Wiener Baudeputation, sowie des Dr. Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer als Besitzer des Hauses Nr. 27 in der Schulgasse des XVIII. Bezirkes unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung für verpflichtet erkannt, die Einmündung des Hauscanales in den umgebauten städtischen Hauptcanal zu veranlassen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, dass beim Hause Nr. 27 die Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal bereits bestanden hat und dadurch aufgehoben worden ist, dass die Gemeinde Wien nach eigener Entschliessung die Tieserlegung des Hauptcanales, und zwar ohne vorherige Verhandlung mit den Interessenten bewirkt hat, und dass nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung den Hauseigentümer die Verpflichtung, die Einmündung seines Hauscanales zu bewirken, nur in dem Falle der ersten Herstellung treffe, ihm also nicht neuerdings wegen einer von der Commune Wien mit dem Hauptcanale selbständig vorgenommenen Änderung auferlegt werden könne.

Was nun zunächst den Thatbestand des Falles anbelangt, so ist es nicht streitig und durch die Administrativacten erwiesen, dass der Hauscanal der Realität Nr. 27 der Schulgasse in den bestandenen Hauptcanal eingemündet war, dass weiter diese bestandene Einmündung durch den Umbau des Hauptcanales, welcher zugleich mit einer Änderung des Niveaus des Hauptcanales verbunden war, aufgehoben worden ist.

In Betreff der Veranlassung zum Umbau des Hauptcanales wird in dem Berichte der Commune Wien dato 4. August 1893 angeführt, dass der Umbau des fraglichen Hauptcanales ausschließlich deshalb erfolgt ist, weil derselbe infolge seines langen Bestandes und der hiedurch bedingten natürlichen Abnutzung unbrauchbar zu werden drohte, und dass die Tieserlegung des Canales zwar gelegentlich des Umbaus erfolgt ist, aber keineswegs den Zweck dieses letzteren gebildet hat.

Wie aus diesem Sachverhalte sich ergibt, handelt es sich sonach im concreten Falle um die Frage, ob und inwieweit bei Umbauten der Hauptcanäle, durch welche zugleich die bestehenden Einmündungen der Hauscanäle alteriert werden und eine Änderung erfahren müssen, diese Änderung zu bewerkstelligen, zu den Pflichten der Hauseigentümer gehört oder nicht.

Weder die Bauordnung, noch das Gesetz vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 R.-G.-Bl. für Niederösterreich, über die Canalgebühren enthält eine diese Frage direct lösende Bestimmung.

Zur Frage der Herstellung der Haupt- und Hauscanäle werden in den §§ 13, 57 und 58 der Bauordnung die Bestimmungen getroffen. — Der § 13 der Bauordnung verfügt, dass die Erbauung des Hauptcanales der Gemeinde obliegt und dass der Bauwerber seine Bauanlage mit diesem in gehörige Verbindung zu bringen hat.

Der § 57 bestimmt, dass bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, für die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe Vorkehrung zu treffen ist und dass dies durch die Erbauung von Hauscanälen, durch die Herstellung von Rohrleitungen geschehen kann. — Dass die Herstellung des Hauscanales dem Bauherrn obliegt, ist zwar in dieser Gesetzesbestimmung wörtlich nicht ausgesprochen, folgt aber zweifellos daraus, dass für die Hauscanalanlage die Bewilligung der Baubehörde einzuholen ist (§ 57, Al. 6), dass dem Bauwerber die Anbringung eines Canalschachtes auf der Gasse gestattet werden kann (Al. 11), dass dem Bauherrn die Herstellung des Hauscanales für die Niederschlags- und Spülwasser obliegt (Al. 13), dass endlich in § 58 für den Fall der Abschaffung des Senkgrubensystems der Hauseigentümer verpflichtet wird, sofort den Hauscanal herzustellen, sobald der Hauptcanal erbaut worden ist.

Wenn nun auch der Wortlaut der eben besprochenen Gesetzesbestimmungen darauf hindeuten scheint, dass lediglich die erste Herstellung des Hauscanales zu den dem Hauseigentümer aus der Bauordnung obliegenden Verpflichtungen zu zählen ist und der Hauseigentümer zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur in dem Falle gehalten erscheint, als er eine neue Bauführung oder eine solche Herstellung vornimmt, die einem Neubaue gleichgehalten werden kann, oder als die Gemeinde mit der Neuherstellung eines Hauptcanales vorgeht, so ist der Verwaltungsgerichtshof in Anbetracht der Bestimmungen des § 13, Punkt 2, Absatz 2, und des § 57, Al. 11 gleichwohl zu der Rechtsanschauung gelangt, dass der Hauscanal als ein integrierender Bestandtheil des Hauses selbst auch in seiner Fortsetzung unter dem Straßenniveau anzusehen, also ein Eigenthumsobject des Hausbesitzers ist und dass den Hausbesitzer eben darum die Verpflichtung nicht bloß zur Herstellung des Hauscanales, sondern auch zur Instandhaltung desselben trifft.

Aus den eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen ist zu folgern, dass in Betreff der Canaliserungsanlagen, das ist der Hauptcanäle und der in dieselben einmündenden Hauscanäle, nach den Bestimmungen der Bauordnung das zwischen der Gemeinde und den einzelnen Hausbesitzern obwaltende Rechtsverhältnis ein sich gegenseitig ergänzendes und begrenzendes ist und dahin geht, dass die Canaliserungsanlagen mit Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Bestimmung als eine einheitliche Anlage aufzufassen sind, bezüglich welcher concurrierende Rechte und Pflichten der Gemeinde und der einzelnen Hauseigentümer zutreffen, woraus von selbst folgt, dass Änderungen an den

Canalisierungsanlagen ohne Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, also einseitig von einem der concurrierenden Interessenten nicht vorgenommen werden können. Denn wenn einerseits der Bauführer, beziehungsweise Hauseigentümer, wie aus den §§ 18, Punkt 2, Absatz 2, 26, 28 und 57 der Bauordnung hervorgeht, unbedingt verpflichtet ist, bei der Errichtung des Hauscanales und insbesondere auch in Betreff des Niveaus desselben sich nach den Bestimmungen des Bauconsenses zu halten, und wenn ihn die Verpflichtung trifft, den nach der Anordnung der Baubehörde hergestellten Hauscanal in den Hauptcanal einzumünden, so muss andererseits dieser Verpflichtung des Hauseigentümers nach der Absicht des Gesetzes auch die Verpflichtung der Gemeinde entgegenstehen, die ihr obliegende Anlage des Hauptcanales in einer Weise einzurichten, welche eben diesen gesetzlichen Verpflichtungen des Hauseigentümers entspricht, und es muss dem einzelnen Bauführer, beziehungsweise Hauseigentümer gewiss das Recht zustehen, Acte der Gemeinde, durch welche einseitig und ohne gesetzlichen Titel in das durch den die Canalisierungsanlagen betreffenden Consens geschaffene Rechtsverhältnis eingegriffen wird, abzuwehren. Umsommer werden aus derlei Acten dem Bauwerber, beziehungsweise Hauseigentümer irgendwelche Verpflichtungen erwachsen können.

Im Hinblick hierauf musste der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdepunkt, dass die Änderung der Hauptcanalanlage seitens der Commune Wien einseitig, ohne dass den beteiligten Interessenten die Gelegenheit geboten war, ihre Rechte wahrzunehmen, und ohne dass die Commune Wien für die Änderung der Canalanlage den Consens erwirkt hätte, die volle Verechtigung zuerkennen.

Wenn der Vertreter der Commune Wien bei der öffentlichen Verhandlung diesfalls geltend machte, dass die Herstellung eines Hauptcanales seitens der Gemeinde zu jenen Bauführungen nicht gehöre, bezüglich welcher eine commissionelle Verhandlung zu pflegen und der Consens einzuholen ist, so konnte der Verwaltungsgerichtshof diese Ausführungen nicht für zutreffend erkennen. Denn die Herstellung eines Hauptcanales ist gewiss eine Baulichkeit, welche unter die Bestimmung des § 14 der Bauordnung ihrem Wesen nach fällt, und zwar umso gewisser, als eine solche Herstellung von weittragenden Folgen für alle benachbarten Häuser ist. Der Umstand, dass diese Bauführung durch die Commune selbst ausgeführt wird, beirrt ihre Subsumtion unter die Bestimmung des § 14 der Bauordnung umso weniger, als ja aus der Bestimmung des § 105 ad 4 der Bauordnung sich ergibt, dass die Commune Wien von der Verpflichtung zur Einholung des Consenses für ihre Bauten nicht erimirt ist, und nach § 107 der Bauordnung in allen diesen Angelegenheiten der Rechtszug an die höhere Behörde offengehalten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof war darum nicht in der Lage, die von der Commune Wien ohne Beobachtung der Bauvorschriften neu hergestellte Canalanlage als einen bauordnungsmäßig rechtlichen Bestand anzusehen, und konnte schon aus diesem Grunde nicht anerkennen, dass den beschwerdeführenden Hauseigentümer eine Verpflichtung treffen könne, nimmehr auf eigene Kosten seine consensgemäß hergestellte Canalanlage zu ändern und dem neuen Bestande anzupassen. Für die Verpflichtung der Hauseigentümer, in derlei Fällen auf eigene Kosten für eine Änderung der ihrer Concurrenz anheimfallenden Bestandtheile der Canalisierungsanlagen (Hauscanäle) vorzuzuforgen, lässt sich in der That ein gesetzlicher Titel nicht finden.

Wenn der Vertreter der Baubehörde diesfalls geltend machte, dass der derzeit bestehende Zustand ein Vaugebrechen darstelle, dessen Beseitigung die Baubehörde jedenfalls anordnen müsste, so ist diese Ausführung allerdings richtig; allein es folgt daraus nicht, dass die Beseitigung des Vaugebrechens dem Hauseigentümer oblag, da, wie erwähnt und unbestritten, seine Hauscanalanlage einen durchaus consensgemäßen Bestand darstellt. Das Vaugebrechen ist vielmehr zweifellos durch die von der Commune Wien einseitig vorgenommene Änderung in der bestehenden Canalisierungsanlage herbeigeführt worden und es oblag sonach der Commune, diesen Zustand zu beseitigen.

Im Hinblick auf das Gesagte hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass, noch in eine Erörterung der Frage einzugehen, unter welchen Umständen die Verpflichtung der Hauseigentümer zu Änderungen der Hauscanäle bei Änderungen der Hauptcanäle bann platzzugreifen hat, wenn die Bestimmungen der Bauordnung beobachtet worden sind.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Wien, am 11. Juli 1894.

Belcredi m. p.

Pietsch m. p.

14.

(Evidenzhaltung vorläufig erfolgter Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 10. August 1895, M.-Z. 8941/IX, Nachstehendes verfügt:

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 4. December 1894, Z. 10189, wurde der Magistrat beauftragt, wegen Evidenzhaltung bezüglich aller auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, vorläufig erfolgten Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren die entsprechende Verfügung zu veranlassen.

Auf Grund des hierüber vorliegenden Berichtes der städtischen Buchhaltung vom 24. August 1895 wird im Einvernehmen mit der Stadtbauamts-Abtheilung IX die Evidenzhaltung oberwähnter Nachlässe dem Stadtbauamte, und zwar hinsichtlich der Bezirke I bis IX der Abtheilung IX des Bauamtes

und hinsichtlich der Bezirke X bis XIX der Stadtbauamts-Abtheilung des bezüglichen magistratischen Bezirksamtes übertragen, nachdem die Bemessung der Gebühren in erster Linie von dem bei der Localcommission intervenierenden Stadtbauamtsbeamten in Antrag gebracht und hiedurch nicht nur Vollständigkeit und Sicherheit der Evidenzhaltung bemerkt, sondern auch bei allfälliger Weiterverbauung die Geltendmachung der Nachlässe in der einfachsten Weise bewerkstelligt werden kann.

Hievon wird zur entsprechenden Amtshandlung sowohl das Stadtbauamt als auch die städtische Buchhaltung verständigt und werden die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX in Kenntniss gesetzt.

15.

(Kranken- und Leichentransport im XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke.)

(Genehmigt zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis ddo. 16. September 1895, Z. 7689 [M.-Z. 156489/VIII].)

A. Von der Sanitätsstation XIV., Billergasse 21, ist der Transport sowohl der infectiös erkrankten, als auch der nicht infectiös erkrankten oder verunglückten Personen aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke zu besorgen.

Sämmtliche Krankentransporte sind mit bespannten Wagen auszuführen.

B. Die Überführung der Leichen aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke in die für diese Bezirke bestimmten Beisekammern wird von dem Fuhrwerksbesitzer Leopold Grestenberger, XIV., Johnstraße 25, auf Grund der mit demselben getroffenen Vereinbarung ddo. 8. April 1895 besorgt.

C. Die bisherigen Krankentransport-Stationen im XII. und XV. Bezirke werden aufgelassen.

Diese Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten drei Bezirken tritt am 1. October 1895 morgens in Wirksamkeit.

16.

(Vorschriften für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Wien.)

I.

Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte.

(Genehmigt mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1895, Z. 635, M.-Z. 134900 ex 1892, und hinsichtlich der den übertragene Wirkungsbereich, sowie den Wirkungsbereich der Gemeinde als politischer Behörde I. Instanz betreffenden Bestimmungen, bestätigt von der k. k. n.-ö. Statthaltereie im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse zufolge Erlasses vom 3. October 1895, Z. 91414.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien sind als ärztliche Organe bestellt:

1. der Stadtphysicus,
2. die beiden Physicus-Stellvertreter,
3. die städtischen Bezirksärzte,
4. die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau,
5. die Anstaltsärzte der communalen Humanitätsanstalten,
6. die Physikats-Assistenten.

Die sub 1 bis 6 angeführten ärztlichen Organe sind dem Magistrate untergeordnet.

§ 2.

Das Stadtphysikat der Stadt Wien besteht aus dem Stadtphysicus, den beiden Physicus-Stellvertretern, den Physikats-Assistenten, sowie den jeweilig zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bezirksärzten und städtischen Ärzten.

§ 3.

Der Stadtphysicus, die beiden Physicus-Stellvertreter und die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien (§ 6, lit. a des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) und unterstehen als definitiv angestellte Gemeindebeamte den Bestimmungen der Dienstpragmatik (§§ 32 und 34 des Gemeindestatutes); dieselben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift berufen:

- a) zur Mitwirkung bei der Handhabung der dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei (§ 3 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);

- b) zur Mitwirkung bei der Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden (§ 4 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);
- c) zur Ausführung der im Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörden I. Instanz gelegenen sanitären Amtshandlungen (§ 8 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.).

§ 4.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau werden definitiv mit Gehalt angestellt und haben, ebenso wie die Anstaltsärzte, die mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erfüllen und unterstehen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.

Sie können auch, im Falle sie die Physikatprüfung mit Erfolg abgelegt haben, mit der Supplierung städtischer Bezirksärzte betraut werden.

§ 5.

Die Physikats-Assistenten, welchen der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt wird, können erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Dienstzeit beieidet werden: diese wird ihnen im Falle ihrer Ernennung zum städtischen Bezirksarzte, zum städtischen Arzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder zum Anstaltsarzte in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet; sie haben den Dienst nach den Weisungen des Stadtphysicus zu versehen und können auch im Falle der Verhinderung eines städtischen Bezirksarztes mit dessen Supplierung betraut werden.

§ 6.

Dem Stadtphysicus ist die fachmännische Leitung und Oberaufsicht über sämtliche für den Gemeinde-Sanitätsdienst bestellte Ärzte (§ 1, P. 2 bis 6) übertragen und sind dieselben verpflichtet, den Weisungen, welche ihnen in Betreff der fachgemäßen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausübung ihres Dienstes vom Stadtphysicus erteilt werden, nachzukommen und im Sinne dieser Weisungen vorzugehen, eventuell die ihnen gemachten Erinnerungen zur Nichtschonung ihres Vorgehens zu nehmen; sie sind daher in dieser Beziehung dem Stadtphysicus untergeordnet. Der Stadtphysicus ist der unmittelbare Amtsvorstand für die dem Stadtphysikate zugewiesenen ärztlichen Organe.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus tritt der hiezu berufene Stadtphysicus-Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7.

Die fachmännische Oberaufsicht wird insbesondere ausgeübt:

- durch Visitationen;
- durch die statistischen und sonstigen Geschäftsausweise, welche die städtischen Bezirksärzte, beziehungsweise die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau und Anstaltsärzte dem Stadtphysikate vorzulegen, sowie durch die besonderen Berichte, welche diese ärztlichen Organe fallweise über Anordnung des Stadtphysicus einzusenden haben;
- durch die Monatsversammlung des gesamten städtischen Arztespersonales;
- dadurch, daß wichtigere, Sanitäts-Angelegenheiten betreffende Acten nach ihrer Erledigung, seitens des magistratischen Bezirksamtes mittels „Videat“ dem Stadtphysicus zur Einsichtnahme zu übermitteln sind.

I. Stadtphysikat.

§ 8.

Der Stadtphysicus, beziehungsweise seine beiden Stellvertreter sind die sachverständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien in sämtlichen, der centralen Verwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten und für jene sanitären Agenden der magistratischen Bezirksämter, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit des Falles hervorrage, die Interessen mehrerer Bezirke oder des ganzen Stadtgebietes berühren.

§ 9.

Die gesammten Agenden des Stadtphysikates (§§ 3, 6, 7 und 8) zerfallen in zwei Gruppen, wovon die erste Gruppe die hygienischen, die zweite Gruppe die eigentlichen ärztlichen Agenden umfaßt.

Der Stadtphysicus kann diese Agenden selbst ausführen oder durch die ihm unmittelbar untergeordneten Sanitätsbeamten ausführen lassen.

Zu den hygienischen Agenden (I. Gruppe) gehören insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Nutzwasserleitungen;
- die Theilnahme an den commissionellen Verhandlungen;
 - über gewerbliche Betriebsanlagen, welche dem Edictalverfahren unterliegen (§ 27 Gewerbeordnung);
 - über gewerbliche Betriebsanlagen (§ 25 Gewerbeordnung) in allen jenen Fällen, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch ihre Besonderheit hervorrage oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren;
 - wegen Erhebung und Beseitigung von sanitären Uebelständen in jenen Fällen, bei welchen die sub lit. b angeführten Voraussetzungen zutreffen;
 - bei jenen Neu-, Zu- und Umbauten, welche wegen ihrer Verwendung eine größere Bedeutung beanspruchen, oder öffentlicher Gebäude, wenn der Magistrat, beziehungsweise ein magistratisches Bezirksamt das fachärztliche Gutachten des Stadtphysikates einzuholen für notwendig erachtet;

3. die Überwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Schulen, Privatlehranstalten jeder Art, der Kindergärten, Krippen, öffentlichen und privaten Heilanstalten, ferner der städtischen Humanitätsanstalten, der Schlachthäuser und der Wafenmeisterei;

4. die Revision der Apotheken;

5. die Überwachung des gesammten Leichenwesens, insbesondere der Friedhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung;

6. Intervention bei Leichen-Exhumierungen und Leichen-Überführungen;

7. die fachmännische Leitung der städtischen Ärzte bei Handhabung der Gesetze gegen Epidemien und Endemien;

8. die Ausführung einfacher chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und die Veranlassung complicierterer Untersuchungen durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen;

9. die Abhaltung von Kursen für Bewerber um städtische Sanitäts-Ausscherstellen, eventuell auch für Krankenträger und Desinfectionsgehilfen.

Zu den eigentlichen ärztlichen Agenden (II. Gruppe) gehören insbesondere:

1. die Evidenzhaltung der in Wien domicilierenden Sanitätspersonen (Doctoren der Medicin und Chirurgie, der gesammten Heilkunde, der Magister der Chirurgie, der Wund- und Geburtsärzte, der Zahnärzte, Thierärzte, Curtschmiede, Pferdeärzte, Apotheker, Hebammen), die Prüfung ihrer bezüglichen Documente und die Ausfertigung der ämtlichen Bestätigung der geschehenen Meldung;

2. die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten in Bezug auf die vorschriftsmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in denselben;

3. die Überwachung des Impfgeschäftes und die alljährliche Verfassung des Impf-Hauptrapportes, die Aufsicht über Impfinstitute;

4. die Anwohnung bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, die Überwachung der genauen Befolgung der darüber bestehenden Vorschriften und die Mitwirkung bei Abfassung des betreffenden Gutachtens, sowie die Überwachung der Todtenbeschau;

5. die Revision der vom städtischen Todtenbeschreibeamte verfaßten Todtenlisten;

6. die Revision aller im Stadtphysikate einlangenden Anzeigen über Infectionskrankheiten, und die genaue Aufzeichnung des Standes der Infectionskrankheiten in Bezug auf örtliche und zeitliche Vertheilung (epidemiologisches Kalendarium), die Abfassung der periodischen Berichte über den Stand der Infectionskrankheiten und der monatlichen Hauptrapporte über die Gesundheitsverhältnisse Wiens;

7. die Überwachung der von städtischen Amtsärzten angeordneten prophylaktischen Maßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, die Beobachtung der Anzeichen drohender Epidemien und die Erstattung der zur Unterdrückung von Epidemien geeigneten Vorschläge;

8. die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes:

- der Bewerber um eine definitive Stelle im communalen Dienste als Beamter, Lehrer, Diener behufs Constatierung der physischen Tauglichkeit derselben;
- der städtischen Beamten, Lehrer und Diener behufs Erhebung ihrer Dienstauglichkeit;
- der Wittwen, Witwen und Waisen der städtischen Beamten, Lehrer und Diener, wenn es sich um die Verleihung von Gnadengaben oder Krankheitsaushilfen handelt;
- von Personen, welche die Erlangung einer Pfründe, eines Stiftungsgenusses oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt anstreben;

9. die Besorgung des Sanitätsdienstes bei der Centrale der städtischen Feuerwehr;

10. die Mitwirkung bei Feststellung der Armen-Arbeitszeit, die Revision der Arzneiconten für Arme in linea medica und der Rechnungen über die für die Rettungsanstalten gelieferten Materialien;

11. die Theilnahme an den Central-Armenconferenzen.

§ 10.

Es ist ferner die Aufgabe des Stadtphysicus, das Materiale zu einer ausführlichen und wissenschaftlichen Medicinalstatistik im Einvernehmen mit dem statistischen Departement des Magistrates zu sammeln und für die Assanierung der Stadt zu verwerten, nach dem Ergebnisse der durch die hiezu berufenen Organe vorgenommenen Untersuchungen des Bodens und der Grundwasserhältnisse und der vergleichenden Studien die Anlage und Fortbildung eines hygienisch-statistischen Grundbuches der Stadt Wien zu bewerkstelligen, ein Normalienbuch und ein Repertorium der Sanitätsgesetze zu führen und den Jahresbericht über die Amtsthätigkeit des Stadtphysikates auszuarbeiten und dem Magistrate zu überreichen.

Dem Stadtphysicus obliegt ferner die Förderung und Überwachung der Maßregeln, welche eine fortschreitende Assanierung der Stadt zu bewirken geeignet sind; er hat seine Aufmerksamkeit auf alles zu richten, was die Gesundheitspflege der Stadt betrifft, durch fortgesetztes Studium die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft zu verfolgen, sie für die heimischen Verhältnisse zu verwerten und zweckentsprechende leitende Gesichtspunkte aufzustellen; er hat insbesondere die behufs Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung geeigneten principellen Maßregeln rechtzeitig zu beantragen; dem Stadtphysicus obliegt ferner, die Einläufe zu sichten und zu prüfen, die Agenden nach seinem Er-

messen und unter seiner Verantwortlichkeit unter die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsärzte entsprechend zu vertheilen, die wichtigsten Überwachungen, Revisionen und Commissionen selbst zu übernehmen, für die einheitliche Behandlung der Geschäfte sämtlicher städtischer Ärzte Sorge zu tragen und die auf die Besetzung der ärztlichen Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde sich beziehenden Vorschläge über Aufforderung des Magistrates zu erstatten.

§ 11.

Zu den Sitzungen des Magistrates, in welchen Actenstücke zur Berathung gelangen, welche streng ärztlich-hygienische Fragen betreffen, ist der Stadtphysicus einzuladen und demselben jederzeit das Wort zu ertheilen.

Er hat jedoch nur beratende Stimme.

Der Stadtphysicus kann sich bei diesen Sitzungen des Magistrates von einem Stellvertreter substituieren lassen.

§ 12.

Die Stellvertreter des Physicus haben die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu bearbeiten, erforderlichen Falles aber einer den anderen zu substituieren.

§ 13.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus hat der rangälteste Stellvertreter, wenn von dem Bürgermeister keine andere Verfügung getroffen wird, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

§ 14.

Zuschriften von Behörden und Gemeinden, welche an das Physikate gerichtet sind und Angelegenheiten des städtischen Sanitätsdienstes enthalten, sind, mit den betreffenden Erledigungsentwürfen, rücksichtlich mit den Anträgen versehen, an den Magistrat zu leiten.

II. Städtische Bezirksärzte.

§ 15.

Die den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen städtischen Bezirksärzte unterstehen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes (§ 95, Abs. 3 des Gemeindestatutes), die dem Stadtphysikate zugewiesenen städtischen Bezirksärzte sind unmittelbar dem Stadtphysicus untergeordnet.

§ 16.

Die städtischen Bezirksärzte sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu wohnen, jede Verhinderung der Ausübung ihres Dienstes sofort dem Bezirksamtsleiter und dem Stadtphysicus anzuzeigen und im Falle der Verhinderung eines Amtscollegen diesen über Anordnung des Magistrates zu substituieren, sowie bei allfälliger Verhinderung des Stadtphysicus oder der Physicus-Stellvertreter über Auftrag des Magistrates die diesen überwiesenen Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 17.

Die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörden I. Instanz (§§ 6, 7, 8 des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) und fungieren als solche in allen jenen Sanitätsangelegenheiten, welche geschäftsordnungsmäßig in die Competenz des magistratischen Bezirksamtes fallen, mit Ausnahme jener Agenden, welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; dieselben sind ferner berufen, bei den nach § 3 des Reichsanitätsgesetzes in den selbständigen und nach § 4 desselben Gesetzes in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Sanitätsangelegenheiten, insofern diese in die Competenz der magistratischen Bezirksämter fallen, als fachärztliche Sachverständige zu fungieren.

§ 18.

Die städtischen Bezirksärzte haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Bezirke und auf alles Dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten oder deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre diesfälligen Wahrnehmungen unter Befanntgabe der zu ergreifenden Maßnahmen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes und dem Stadtphysicus, letzterem in kurzer, summarischer Weise, mitzutheilen haben.

In jenen Fällen, in welchen die städtischen Bezirksärzte von dem localen epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit Kenntnis erlangen, haben dieselben hievon dem Amtsleiter und dem Stadtphysicus die Anzeige zu erstatten und im Einvernehmen mit dem Bezirksamtsleiter die notwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

§ 19.

Den städtischen Bezirksärzten obliegt insbesondere:

1. Die hygienische Überwachung in Bezug auf Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Fluren, Wohnungen, Stallungen, öffentliche Versammlungsorte, Unrathscanäle, Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, Badeanstalten; ferner die Überwachung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Herbergen, der Massenquartiere, Asyle, Volksschulen, Bethäuser, Werkstätten, Arbeitshäuser, Communal-Arreste; die Übernahme von Anzeigen über sanitäre Uebelstände und die Veranlassung der gebotenen Maßregeln im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

2. die Intervention bei Localangenscheinern zur Constatierung und Beseitigung sanitärer Uebelstände mit Ausnahme jener Fälle, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit hervorragend oder die

Interessen mehrerer Bezirke berühren; diese Fälle sind dem Stadtphysikate vorbehalten;

3. die periodische Revision der städtischen Krankentransportrequisiten und Rettungsmittel in den städtischen Sanitätsstationen und Rettungsanstalten, in Badeanstalten, Theatern, auf Bauobjecten u. dgl.; die Veranlassung der nothwendigen Ergänzung der Krankentransportmittel, Rettungsbehelfe und sonstiger Sanitätsrequisiten im Wege des magistratischen Sanitätsdepartements;

4. die sanitätspolizeiliche Überwachung der städtischen Leichenkammern, die Überwachung der Leichenwächter, der Kranken- und Leichenträger, sowie der Sanitätsaufseher und Desinfectionsgehilfen des Bezirkes hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen;

5. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften in Betreff der Schulhygiene und bei der Ausführung der behördlichen Aufträge in Bezug auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen;

6. die ärztliche Untersuchung der Schulkinder und die Ausstellung der Zeugnisse wegen Befreiung von bestimmten Unterrichtsgegenständen;

7. die Verificierung der Zeugnisse von Personen, welche sich um die Übernahme von Waisenkindern in häusliche Pflege bewerben, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei;

8. die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen im Bezirke zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, insbesondere:

- a) die Evidenzhaltung der Anzeigen der praktischen Ärzte über die Infectionskrankheiten des Bezirkes;
- b) die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht der praktischen Ärzte;
- c) die Anordnung der gebotenen prophylaktischen Maßregeln bei Infectionskrankheiten und die Überwachung der Ausführung dieser Maßregeln;
- d) die Erstattung von Anzeigen über Fälle einer infectiösen Erkrankung an die betreffenden Schulleiter, Arbeitsgeber, Amtsvorstände;
- e) die Vidierung ärztlicher Zeugnisse behufs Zulassung von Schulkindern zum Schulbesuche;
- f) die Überwachung des Desinfectionsverfahrens nach ansteckenden Krankheiten;
- g) die Mitwirkung bei der localen Leitung des Epidemiewesens;

9. die Vornahme der Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon; in Verbindung damit die Führung eines Todtenbeschau-Protokolles, die Veranlassung der rechtzeitigen Beisetzung von Infectionsleichen, die allfällige Intervention bei Vornahme einer Operation an Leichen und bei Conservierung derselben, die Abgabe des ärztlichen Befundes (Parere) behufs Zuweisung von Leichen zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction, die Zuweisung von Leichen zu Studienzwecken der gerichtlich-medizinischen Lehranstalt, die Anweisung von Gratisfärgen und die Ausfertigung der amtlichen Befunde für das statistische Departement;

10. die Begutachtung der Baupläne für Wohnhäuser in sanitärer Beziehung über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes; die Intervention bei Vornahme der Sanitätsaugenscheine in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung für Wien behufs Erwirkung des Benützungscensenses;

11. die Erstattung von Gutachten in Gewerbsangelegenheiten, Intervention bei commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen mit Ausnahme jener, welche durch die Besonderheit des Falles hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren, und jener, welche nach der Gewerbeordnung dem Edictalverfahren unterliegen und welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; ferner die Erstattung von Gutachten über Gesuche um Ertheilung von Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheinen, sowie über Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Arzneien aus dem Auslande;

12. die Revision der Mineralwasserhandlungen, der Sodawasserfabriken und der Werkstätten der Zahntechniker; die Überwachung des Verkehrs mit gesundheitsschädlichen Gebrauchsgegenständen, sowie die Veranlassung der chemischen oder sonst fachverständigen Untersuchung derartiger Objecte durch das Stadtphysikat im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

13. die Überwachung der Hebammen hinsichtlich der Befolgung der Instruction, der Berichterstattung über Geburten und der Vorlage der Geburtstabellen an das Stadtphysikat;

14. die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, die Vornahme der Nothimpfung und Verfassung des Detail-Impfberichtes;

15. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften gegen Curpuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis;

16. die Mitwirkung bei der jährlichen Militär-Assentierung und den Reclamationsverhandlungen wegen Befreiung vom Militärdienste im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes nach einem vom Stadtphysicus zu bestimmenden Turnus;

17. die Theilnahme an den monatlichen Versammlungen der städtischen Amtsärzte unter dem Voritze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters.

§ 20.

Die städtischen Bezirksärzte haben die Ergebnisse ihrer amtlichen Thätigkeit in einem Journale täglich einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit im Bezirke, über die bemerkenswerten Wahrnehmungen bei ihren Amtsverrichtungen und über den Gesundheitszustand des Bezirkes, sowie über die im Auftrage des magistratischen Bezirksamtes ausgeführten Amtsgeschäfte unter Angabe ihrer diesbezüglichen Gutachten in kürzester, summarischer Form zu verfassen und diesen längstens bis zum 4. eines jeden Monats dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 21.

Die Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon und die mit derselben im Zusammenhange stehenden sanitätspolizeilichen Amtshandlungen (§ 19, Punkt 9) ist nach den in den §§ 22 bis 35 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen auszuführen.

§ 22.

Die Todtenbeschau hat die Aufgabe, zu ermitteln:

1. ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;
2. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer möglichst bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter vorhergegangener Behandlung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson verschieden sei oder ob der Beschauete infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;
3. ob bei dem Todesfalle Umstände vorkommen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können;
4. das Verhältnis der Sterbefälle im allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

Die städtischen Bezirksärzte haben sich täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in ihrem Amtlocale einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

§ 23.

Der städtische Bezirksarzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körperteil nach dem anderen entblößen zu lassen oder selbst zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschaueten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind. Hierbei hat er sich nicht auf ein einzelnes Todeszeichen, selbst nicht auf das der Fäulnis zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesamtbild des Todes geben, sich die Gewissheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§ 24.

Findet der städtische Bezirksarzt an dem Beschaueten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsversuche sogleich vorzunehmen und diese bis zum Eintreffen des allenfalls von den Angehörigen des Beschaueten berufenen Arztes oder bis zur gewonnenen Überzeugung der Fruchtlosigkeit derselben fortzusetzen.

§ 25.

Der städtische Bezirksarzt hat ferner den ärztlichen Behandlungsschein zu verlangen und durch Einsicht in denselben zu erforschen, ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einer zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigten Sanitätsperson behandelt worden und ob darin die Todeskrankheit, sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau angegeben sei.

§ 26.

Hat der städtische Bezirksarzt begründete Vermuthung, daß der Beschauete durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, so hat er die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hievon unverzüglich an das competente k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu erstatten.

§ 27.

Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Oesterreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Bezirksarzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen und hievon das betreffende k. k. Polizei-Commissariat zu verständigen.

Ebenso hat der städtische Bezirksarzt über den Antrag eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau wegen Vornahme einer sanitätspolizeilichen Obduction sofort zu entscheiden und das Weitere zu veranlassen.

Bezüglich der Anordnung sanitätspolizeilicher Leichenobductionen haben übrigens die städtischen Bezirksärzte jederzeit im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlassen zufolge für die Vornahme dieser Obductionen als Regel hingestellt wird, daß dieselben nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

§ 28.

In der Regel genügt eine einmalige Beschau; ist jedoch nach dieser der städtische Bezirksarzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 29.

Ist der städtische Bezirksarzt von dem Tode des Beschaueten vollkommen überzeugt und findet er keine Veranlassung, die behördliche Leichenöffnung zu verfügen, so hat er die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, welche in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf. In Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell fortschreitender Fäulnis kann die Beerdigung auch früher angeordnet werden.

§ 30.

Entnimmt der städtische Bezirksarzt aus dem ärztlichen Todtenscheine oder durch die Beschau, daß die beschauete Person an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, so hat er durch zweckmäßige Belehrung der Umgebenden dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Nach Umständen ist in solchen Fällen, sowie bei schnell fortschreitender Fäulnis die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer oder selbst die frühere Abtransportierung der Leiche in den Friedhof anzuordnen. In diesem letzteren Falle hat er die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung“ unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzuzeichnen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blankettes sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitte zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Der städtische Bezirksarzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und insbesondere sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

Die städtischen Bezirksärzte der Bezirke I bis X haben außerdem von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infectionsleiche auf den Central-Friedhof das Todtenbeschreibamt im kürzesten Wege in Kenntniss zu setzen.

§ 31.

Der Beschaubefund ist nach folgender Vorschrift abzufassen:

In allen Fällen, in denen der städtische Bezirksarzt die Beerdigung der beschaueten Leiche zu gestatten findet, hat er den Beschaubefund in duplo auszustellen und nach Einvernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der Anwesenden in dem Beschaubefunde folgende Rubriken als Hauptbestandtheile mit möglichster Genauigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, wobei er auf die Vorweisung der bezüglichen Documente zu dringen hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (ledig, verheiratet etc.) und Charakter (Beschäftigung), bei Frauen und Kindern beziehungsweise des Familienoberhauptes.
3. Geburtsort und Vaterland.
4. Zuständigkeitsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Wohnort.
8. Krankheit.
9. Sterbetag und Stunde.
10. Bestimmung der Zeit der Beerdigung.
11. Angabe, ob und aus welchen Gründen die amtliche Leichenöffnung vorzunehmen ist.
12. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Cassa anzuzeigen, aus welcher die Pension oder die Pfründe bezogen wird.
13. Bei Beamten ist die Stelle, welcher sie angehörten, zu bezeichnen, bei Dienstpersonen hingegen ist der Dienstgeber namhaft zu machen.
14. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist neben dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name und Charakter, dann die Wohnung der Pflegepartei anzugeben.
15. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen.
16. In dem Falle, wo die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben imstande sind oder der städtische Bezirksarzt die Richtigkeit der Angaben bezweifelt, wird es ihm zur Pflicht gemacht, die anwesenden Personen zu verhalten, die mangelnden Aufklärungen im Todtenbeschreibamte ehestens nachzutragen.

Im zweiten Falle aber, wo der die Leichenbeschau vollziehende städtische Bezirksarzt die Angabe bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfter geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche früher aus dem Hause zu bringen), ist es seine Pflicht, die Parteien auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde und auf die für absichtlich falsche Angaben bestehende Bestimmung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen, in dem Befund aber anzumerken:

„Nach Angabe des N. N. den um Uhr (Morgens, Abends) gestorben.“

Sollten die verlangten Documente dem städtischen Bezirksarzte nicht vorgelegt worden sein, so hat er dieses im Befunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Im Falle der Beschauete im Militärverbände gestanden ist, hat der städtische Bezirksarzt nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise die bezüglichen Daten im Beschaubefunde anzumerken.

Endlich hat der städtische Bezirksarzt ein Exemplar des Todtenbeschaubefundes der Partei einzuhändigen, das zweite Exemplar sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine ist noch am Tage der stattgefundenen Beschau im Todtenbeschreibamte, beziehungsweise in der betreffenden Gemeindebezirkskanzlei abzugeben.

§ 32.

Wenn sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellt, dass dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war und der vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der städtische Bezirksarzt, falls noch die Möglichkeit des Lebens der Leibesfrucht angenommen werden kann, den Kaiserschnitt mit aller gebotenen Vorsicht vornehmen zu lassen oder diesen selbst vorzunehmen und hierüber die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zu erstatten.

§ 33.

Der städtische Bezirksarzt hat die Beschau der Leichen aller an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Cholera, Blattern, Fleck- oder Abdominaltyphus, an Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, deren möglichst schnelle Überführung in den Friedhof durch die besichenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sobald er von solchen Todesfällen Kenntnis erhielt, ohne Aufschub vorzunehmen, im übrigen die wegen Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer oder wegen früherer Beerdigung als dringend bezeichneten Fälle zuerst der Beschau zu unterziehen. Findet er die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer notwendig, so hat er hiezu eine schriftliche Anweisung auszufertigen, und falls eine zweite Beschau dieser Leiche notwendig sein sollte, dieselbe in der Leichenkammer vorzunehmen.

§ 34.

Die städtischen Bezirksärzte dürfen an den von ihnen Beschauten weder die Leichenöffnung, noch an den unter ihrer Behandlung Verstorbenen die Beschau vornehmen.

Im letzterwähnten Falle hat eine Supplierung durch den hiefür bestimmten städtischen Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau stattzufinden.

Bei allen, in ihren Amtsbezirken vorkommenden außeramtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatsektionen) und bei gewissen Operationen an Leichen sind die Bestimmungen der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 9408, einzuhalten.

§ 35.

Bei der Vornahme der Beschau, sowie im Verkehre mit dem Publicum haben sich die städtischen Bezirksärzte mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

§ 36.

Armutszugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen von den städtischen Bezirksärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Borrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

III. Städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau.

§ 37.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind hinsichtlich der Armenbehandlung unmittelbar dem Magistrate, hinsichtlich der Ausübung der Todtenbeschau und ihrer übrigen Agenden dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Amtsgebiet ihr Rayon gelegen ist, untergeordnet. Sollte der Rayon eines städtischen Arztes in das Gebiet mehrerer magistratischer Bezirksämter fallen, ist er in personeller Beziehung dem Bezirksamtsleiter seines Wohnsitzes untergeordnet, hat jedoch auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirksamtsleiter seines Rayons in dem ihm zukommenden Wirkungskreise Folge zu leisten.

§ 38.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Rayon zu wohnen, sie haben jede Verhinderung in der Ausübung ihres Dienstes sofort bei hiefür bestimmten Amtscollegen behufs Übernahme der Supplierung und gleichzeitig dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnsitzes und dem Stadtphysicus anzuzeigen.

Sie sind, im Falle der Gemeinderath der Stadt Wien dies anzuordnen findet, verpflichtet, die erste Hilfe zur Nachtzeit gegen besondere Honorierung seitens der Gemeinde zu leisten.

§ 39.

Die dienstlichen Obliegenheiten der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind:

- I. der Vollzug der Todtenbeschau,
- II. die armenärztliche Behandlung,
- III. die Handhabung der Prophylaxis und Ausführung der sonstigen, ihnen nach dieser Vorschrift zugewiesenen Sanitätsagenden in dem ihnen zugewiesenen Rayon.

§ 40.

Die Todtenbeschau ist in Gemäßheit der §§ 22 bis 35 dieser Vorschrift vorzunehmen, wobei jedoch bezüglich der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau folgende besondere Bestimmungen gelten:

- a) Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben, falls die in ihrem Amtsraysen vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in dem hiefür bestimmten Amtlocale sich einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen. Ist dagegen der Wohnsitz dieser städtischen Ärzte in einem Bezirkstheile, in welchem die daselbst vorkommenden Todesfälle nicht bei dem magi-

stratischen Bezirksamte anzumelden sind, so haben sie die Anmeldungen der Parteien über Todesfälle in ihrer Wohnung entgegenzunehmen und die Todtenbeschau noch am nämlichen Tage zu vollziehen.

Über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen ist ein separates Verzeichnis anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

- b) Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Oesterreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau bei dem competenten städtischen Bezirksarzte zu beantragen und unter Einem das zuständige k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu verständigen.

§ 41.

Die städtischen Ärzte haben die von ihnen vorgenommenen Beschauen in einem Journale sofort einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit in ihrem Bezirkstheile, sowie über die bemerkenswerten Vorkommnisse bei ihren Amtsverrichtungen und ihre Wahrnehmungen über den Gesundheitszustand zu verfassen und diesen längstens bis vierten jeden Monats durch den städtischen Bezirksarzt dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 42.

Armutszugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen auch von den städtischen Ärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Borrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

§ 43.

Die städtischen Ärzte haben im allgemeinen die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung solcher Kranken oder sonstigen Armen, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, gleichviel, ob diese Behandlung in den Wohnungen der Kranken oder im ärztlichen Ordinationszimmer stattfindet, sind bis zur Genehmigung einer neuen Instruction diejenigen Normen bei stungemäßer Anwendung zu beobachten, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1835, Z. 16104 (Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1835, Z. 24435), dann in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1848, Z. 12608 (Regierungsdecret vom 8. Jänner 1849, Z. 2), ferner in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12995 (Statth.-Z. 18171), betreffend die Arzneiverschreibung auf Kosten öffentlicher Fonds etc. enthalten sind.

Den städtischen Ärzten obliegt in dieser Beziehung insbesondere:

- a) die von der Gemeinde Wien in Privatpflege untergebrachten Waisen- und Kostkinder hinsichtlich ihrer Versorgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, mindestens zweimal im Jahre zu untersuchen und hierüber zu berichten; die gepflogene Erhebung ist in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen. Am Ende eines jeden Jahres haben die städtischen Ärzte über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund dem Magistrate Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen;
- b) die Zeugnisse von Personen, welche zum Zwecke der Übernahme von Waisen- oder Kostkindern in die häusliche Pflege beigebracht werden müssen, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei zu verifizieren;
- c) die ärztliche Behandlung der in den Armenhäusern der ehemaligen Vorortegemeinden bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit untergebrachten Personen zu übernehmen;
- d) die Theilnahme an den Armen-Bezirksconferenzen.

§ 44.

Über die Armenbehandlung ist ein monatlicher Bericht an den Stadtphysicus unter Benützung der hiefür bestimmten Formularien, sowie nach den vom Stadtphysicus erlassenen Weisungen einzusenden.

§ 45.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, auf der Tafel an ihrem Wohnhause, mittels welcher sie die Ausübung der ärztlichen Praxis ankündigen, die Bezeichnung „Städtischer Arzt für Armenbehandlung“ anzubringen.

§ 46.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben ihre Aufmerksamkeit auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihrem Amtsbezirke und auf alles dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten und deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre Wahrnehmungen dem zuständigen städtischen Bezirksarzte schriftlich mitzutheilen haben, ebenso sind dieselben zur Mitwirkung bei allen jenen sämtlichen Vorkehrungen berufen, welche aus Anlaß einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege in ihrem Rayon getroffen werden, sowie zur Ausführung jener sanitären Aufträge (§§ 3 und 4 des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68), welche ihnen vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes ertheilt werden; sie sind insbesondere zur Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, sowie zur Überwachung der Pflege der nicht in Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins verpflichtet.

§ 47.

In jenen Fällen, in denen die städtischen Ärzte bei Vornahme der Todtenbeschau oder auf andere Weise Kenntnis von sanitären Umständen, insbesondere aber von dem Auftreten einer ansteckenden, wenn auch nur vereinzelt Krankheit erlangen, haben dieselben dem städtischen Bezirksärzte hievon die Anzeige zu erstatten und in dringlichen Fällen die notwendigen sanitäts-polizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

Bei Anzeigen über contagiöse Krankheiten sind die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Parteien zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

§ 48.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, der unter dem Voritze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters allmonatlich stattfindenden Versammlung des städtischen Sanitäts-personales beizuwohnen und die Zwecke dieser Versammlung zu fördern.

Schlussbestimmungen.

§ 49.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis bleibt dem Stadtphysicus, sowie den anderen im § 1 bezeichneten ärztlichen Organen freigestellt; sie haben jedoch Sorge zu tragen, dass dadurch der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten nicht Abbruch geschehe, und alles zu vermeiden, was ihre volle Unbefangtheit im Dienste beeinträchtigen könnte; sie dürfen Stellungen bei Instituten, Gesellschaften, Krankencassen etc., sowie eine wenn auch nur provisorische Dienstleistung bei anderen Behörden nur mit Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

§ 50.

Für die Anstellung im Stadtphysikate kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik zur Anwendung.

Bewerber um die Stelle eines Physicus oder eines Physicus-Stellvertreters oder eines städtischen Bezirksarztes haben außerdem den Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diplomes eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe, ferner eine mindestens zweijährige spitalärztliche Dienstleistung und eine gründliche, in allen Zweigen der medicinischen Wissenschaft erworbene Ausbildung, eventuell der Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste zu liefern und das Zeugnis über die zur Erlangung einer bleibenden ärztlichen Anstellung für den öffentlichen Sanitätsdienst vorgeschriebene, mit gutem Erfolge abgelegte Physikatsprüfung beizubringen.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder um eine Physikats-Assistentenstelle haben außer den in den §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik bezeichneten Erfordernissen sich mit dem Diplome eines an einer inländischen Universität graduierten Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe und über mindestens zweijährige spitalärztliche Praxis auszuweisen.

Jeder Physikats-Assistent hat sich einer Probepraxis im Centrale des Stadtphysikates in der Dauer eines Jahres zu unterziehen und die Angelobung zu leisten.

Nach Ablauf der Probepraxis kann ein Physikats-Assistent beieidet werden, wenn er die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat und sich während der Probepraxis bezüglich einer Befähigung und Eignung zum kommunalen Sanitätsdienste, sowie hinsichtlich seines Fleißes kein Bedenken ergeben hat.

Ein Physikats-Assistent, welcher sich binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes in den Physikatsdienst der Physikatsprüfung mit gutem Erfolge nicht unterzogen hat, kann aus dem kommunalen Dienste ohneweiters entlassen werden.

§ 51.

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 55 der Dienstpragmatik gelten auch für die im § 1 dieser Vorschrift angeführten ärztlichen Organe mit folgenden Abänderungen:

Die Rubriken 5 bis 9 der Personalstandesausweise werden ausgefüllt:

- für den Physicus und die Physicus-Stellvertreter durch den Bürgermeister nach Anhörung des Magistratsdirectors;
- für die übrigen ärztlichen Organe durch den Physicus nach den Beschlüssen einer Qualifications-Commission im Sinne des § 50 der Dienstpragmatik, wobei über die städtischen Bezirksärzte und die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau die schriftlichen Äußerungen der betreffenden Bezirksamtsleiter vorher einzuholen sind.

Diese Commission besteht aus dem Magistratsdirector oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus dem Physicus, dem Sanitäts- und Armenreferenten des Magistrates und den beiden Physicus-Stellvertretern.

§ 52.

Den Besetzungsvorschlag für sämtliche der im § 1, Punkt 1 bis 5, bezeichneten ärztlichen Stellen erstattet der Magistrat an den Stadtrath.

Die Aufnahme der Physikats-Assistenten erfolgt durch den Bürgermeister (§ 33 Gemeindestatut).

§ 53.

Zum Zwecke einer gemeinsamen Berathung aller wichtigen, den öffentlichen Sanitätsdienst in Wien betreffenden Angelegenheiten finden monatlich im Stadtphysikate Versammlungen des gesammten städtischen ärztlichen Sanitäts-personales einschließlic der Ärzte in den kommunalen Humanitätsanstalten in

Wien statt, an welchen auch der Chefarzt der k. k. Polizeiärzte theilzunehmen berechtigt ist, und wobei nach Vorschrift des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1867, Z. 25203, vorzugehen ist.

§ 54.

Die städtischen Bezirksärzte, sowie die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben eine telephonische Verbindung ihrer Wohnung mit dem magistratischen Bezirksamte, eventuell dem k. k. Polizei-Bezirks-commissariate zu gestatten.

§ 55.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Publication in Wirksamkeit.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 5. October 1895.

* * *

II.

Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Sanitäts-Aufseher.

(Genehmigt mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1895, Z. 635 ex 1894 [M.-Z. 134900 ex 1892].)

§ 1.

Die städtischen Sanitätsaufseher erhalten:

- bei ihrer Aufnahme einen Taglohn von 2 fl.;
- bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung:
 - nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 25 kr.,
 - nach Vollendung des 10. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 50 kr.

§ 2.

Bei der Bemessung des höheren Taglohnes wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als städtischer Sanitätsaufseher in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Anweisung des höheren Taglohnes erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Sanitätsaufsehers durch den Sanitätsreferenten des Magistrates.

§ 4.

Als städtische Sanitätsaufseher dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche:

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- moralisch unbescholten;
- geistig und körperlich gesund sind, und
- den im Stadtphysikate abzuhaltenden Curfus für Bewerber um solche Stellen mit gutem Erfolge absolviert haben.

§ 5.

Der Stadtrath kann den städtischen Sanitätsaufsehern, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Sanitätsaufseher im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 6.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Taglohnes betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen.

§ 7.

Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Sanitätsaufseher wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

§ 8.

Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Sanitätsaufseher noch durch längstens zwei Monate der Taglohn im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taglohnes ausbezahlt.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1895 in Kraft; auf Sanitätsaufseher, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

17.
(Trottoirbestreuung.)

I.

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 10. October d. J. zur M.-Z. 177697/XIV Nachstehendes kundgemacht:

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen könnten, wird in Gemäßheit des § 93 der Gemeindeordnung für Wien Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren, Pächter oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, alsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen. Beim Glatteise ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit alsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über 2 m breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von 2 m von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis reinigen und mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, beim Glatteise aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren und Pächter ein Fußweg von mindestens 1.25 m in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glatteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortwährendem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, daß die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern ist, wenn kein anderer Privatplatz zur Verfügung steht, auf die angewiesenen Abladeplätze zu bringen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, daß ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an dem Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung die Anzeige an das competente Strafgericht geleitet und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege rechtzeitig erfolge, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Hausthorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern.

II.

Der Wiener Magistrat hat ferner unterm 11. October 1894 zur M.-Z. 167867/XIV ex 1894 nachstehende Instruction für jene Magistratsbeamten, welche bei Schneefall oder Glatteis zur Vornahme der Trottoirs-Respicierungen bestimmt wurden, erlassen:

Instruction.

§ 1.

Bei Schneefall oder Glatteis werden die Trottoirs oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirke von gemeinschaftlichen Commissionen, bestehend aus Beamten der k. k. Polizeibehörde und des Magistrates (bei welchen auch ein Bezirksausschuß intervenieren wird), zu dem Ende respiciert, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung des Trottoirs bezügliche Magistrats-Verordnung allenthalben genau befolgt werde. Der Bezirksamtsleiter bestimmt, ob und wann eine solche Respicierung vorzunehmen ist.

§ 2.

Der zu diesen Respicierungen designierte Magistratsbeamte hat sich daher, sobald eine Respicierung angeordnet wurde, unverweilt auf das k. k. Polizeicommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkstheiles zu begeben und sich mit dem von Seite der k. k. Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegierten Beamten in das Einvernehmen zu setzen und den vom Herrn Bezirksvorsteher namhaft gemachten Bezirksausschuß von der Respicierung zu verständigen.

§ 3.

Jede dieser Commissionen hat hierauf sämtliche Trottoirs oder Gehwege des ihr zugewiesenen Bezirkstheiles zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereinigt und bestreut worden sind.

§ 4.

Findet diese Commission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereinigt oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigenthümer, Administrator, Pächter oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumsal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§ 5.

In dem Falle, als der Schuldtragende nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen von amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der Magistratsbeamte einen oder zwei Tagelöhner der Säuberungsanstalt zu requirieren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§ 7.

Nach beendeter Respicierung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichnis zu bringen.

§ 8.

In dieses Verzeichnis sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen, daselbe ist von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen und hat am Schlusse jedesmal die Clausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden. Ferner ist der Name, Stand und Wohnort der im § 5 erwähnten Person in diesem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, die Stunde der vorgenommenen Revision anzugeben und beizusetzen, ob mit der Reinigung des Trottoirs oder Gehweges bei dem Erscheinen der Commission bereits begonnen und ob die Respicierung nach stattgefundenem Schneefalle vorgenommen wurde.

Dieses Verzeichnis ist noch am Tage der vorgenommenen Respicierung im Bezirksamte abzugeben.

§ 9.

Der Magistratsbeamte hat sich bei dieser Function mit Anstand und Gelassenheit zu benehmen und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen.

18.

(Auschreibung von Commissionen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 6. November 1895, M.-D.-Z. 1633, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei führt in dem Erlasse vom 4. November d. J., Z. 102131, darüber Beschwerde, daß wiederholt Anzeigen von der Abhaltung von Commissionen nur 24 Stunden vor dem Stattfinden derselben bei der h. k. k. n.-ö. Statthalterei einlangen, und daß überdies der Zweck der Intervention der h. k. k. n.-ö. Statthalterei aus der bezüglichen Einladung nicht zu ersehen ist, wodurch auch die Ertheilung von Informationen an den zur Vertretung der h. k. k. n.-ö. Statthalterei abzusendenden Beamten in vielen Fällen ausgeschlossen ist.

Ich sehe mich daher über Weisung der h. k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft Ausschreibungen von Verhandlungen, bei welchen die Wahrung von Interessen seitens der h. k. k. n.-ö. Statthalterei einzutreten hat, sowohl zeitgemäß zur Kenntnis der Behörde gebracht werden, gleichzeitig aber in der Ausschreibung ersichtlich gemacht wird, zu welchem Zwecke, beziehungsweise zur Vertretung welcher besonderen Interessen die Einladung an die h. k. k. n.-ö. Statthalterei ergeht.

Es werden daher derartige Ausschreibungsacten von dem betreffenden Beamten schon von außen als dringlich zu bezeichnen sein, und wird die Kanzlei des Bezirksamtes dafür zu sorgen haben, daß diese Ausschreibungen als höchst dringlich mündlich und expediert werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Abfuhr der zu Gunsten des Bezirksarmenfondes entfallenden Geldstrafbeträge.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. November 1895, Z. 189175/XVI, Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn hat mit Note vom 17. October d. J., Z. 18248, dem Magistrats-Präsidium die Mittheilung gemacht, daß einzelne magistratische Bezirksämter die Geldstrafen, welche auf

Grund des Wehrgesetzes vom 13. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, und der Ministerialverordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, verhängt werden, an den Armenfond der Heimatsgemeinde des Bestraften absenden, obwohl nach dem Gesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, welches seit 1. Jänner 1895 wirksam ist, die Bezirksarmenfonde an die Stelle der Gemeindearmenfonde getreten sind, daher obige Geldstrafen an die Bezirksarmenfonde abzuführen sind.

Auch wurde in dieser Note bemerkt, dass ein magistratisches Bezirksamt von solchen Geldstrafen für Porti und Postanweisung 5½ kr. abgezogen hat, so dass also der Bezirksarmenfond, welcher auf den vollen Strafbetrag Anspruch hat, um obigen Betrag, der nach Dazuführen der oberwähnten k. k. Bezirkshauptmannschaft von der bestrafte Partei einzuheben wäre, verkürzt erscheint.

Dieser Ansicht kann jedoch der Magistrat nicht beistimmen, weil der auf Grund des Wehrgesetzes oder der vorerwähnten Ministerialverordnung Bestrafte nur zur Einzahlung der über ihn verhängten Geldstrafe oder im Falle der Uneinbringlichkeit zur Abbüßung der suppletorischen Arreststrafe verhalten werden kann.

Es ist aber auch die Gemeinde Wien nicht verpflichtet, den Betrag für Porti und Postanweisung aus den eigenen Geldern zu bestreiten, weil das Landesgesetz vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betrifft.

Die magistratischen Bezirksämter werden demnach unter Einem angewiesen, die auf Grund des Wehrgesetzes vom 13. April 1889, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894 eingehobenen Strafgebühren, welche für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien nunmehr dem Bezirksarmenfonde zufließen, an die politischen Bezirksbehörden der Heimatsgemeinde des Bestraften mit dem Ersuchen zu übersenden, den betreffenden Strafbetrag seiner Bestimmung zuzuführen, welcher Weisung die magistratischen Bezirksämter um so leichter entsprechen können, als nach § 10 : 4 der Wehrvorschriften, III. Theil, die politischen Bezirksbehörden die von ihnen verhängten Bestrafungen der nichtactiven Mannschaft durch die Evidenzbehörden den Standeskörpern mitzutheilen haben und auch die Meldung eines Stellungspflichtigen seiner Heimatsbehörde bekanntzugeben ist.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 158. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 17. October 1895, betreffend die den Bergbehörden obliegende Bergwerks-Inspection.

Nr. 159. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. October 1895, wegen Verbotes des Verbrauches anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen.

Nr. 160. Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich. *)

Nr. 161. Concessionsurkunde vom 25. September 1895, für die Eisenbahnen Luzian—Zaleszczyh, Hliboka—Sereth, Rabauk—Grassiu (Brodina), Nepotokoutz—Wiznit und Jzlanj—Suczawa.

Nr. 162. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. October 1895, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften, I. Theil.

Nr. 163. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 4. November 1895, womit der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die hierauf bezügliche Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) abgeändert werden. *)

Nr. 164. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 28. October 1895, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47), eventuell nach dem Gesetze

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

vom 7. Jänner 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 15) einzubringenden Einkommens-Einkennnissen als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten griechisch-katholischen Stadtdecanates in Przemisl festgesetzt wird.

Nr. 165. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1895, betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung.

Nr. 166. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, betreffend eine Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und die Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf. *)

Nr. 167. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1895, betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahngüterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. November 1895, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 25. Mai 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 75), betreffend eine Abänderung dieses Artikels, ergänzt wird.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. November 1895, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Webe- und Wirkwaren“.

Nr. 170. Convention vom 2. März (18. Februar) 1895 zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Stipulationen vom 3./15. December 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 69 ex 1870) in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth.

Nr. 171. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. November 1895, betreffend die Festsetzung des Taraxages für Kaffee roh in doppelten Farbi.

Nr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1895, betreffend die Festsetzung eines Taraxzuschlages für flüssiges Chlorzink in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschließung.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und des Innern vom 14. November 1895, betreffend die Einbeziehung des k. k. Neben Zollamtes Pinswang unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingang-) Ämter.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 50. Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Poyzdorf in Niederösterreich.

Nr. 51. Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. October 1895, Z. 97400, betreffend die Enthebung des zweiten Stellvertreters des amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. November 1895, Z. 7265/Pr., betreffend die Auflösung des Wiener Gemeinderathes.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.